

# Kundmachung

der

## Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates

Nach den § 35 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird kundgemacht:  
Bei der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg am 27. Februar 2022 sind  
**15 Gemeinderatsmitglieder**

zu wählen.

**Wählergruppen** haben ihre **Wahlvorschläge** für die **Wahl des Gemeinderates** und für die **Wahl des Bürgermeisters** frühestens am Stichtag, das ist der 15. Dezember 2021, und **spätestens am 28. Januar 2022, 17.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

### Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

Der **Wahlvorschlag** für die **Wahl des Gemeinderates** hat zu enthalten:

- a) die unterscheidende, nicht mehr als 80 Zeichen umfassende **Bezeichnung der Wählergruppe in Worten** und eine aus nicht mehr als acht Zeichen bestehende und in Großbuchstaben gehaltene **Kurzbezeichnung**, die auch ein Wort oder mehrere Wörter enthalten kann, wobei über die zulässige Anzahl hinausgehende Zeichen jeweils als nicht beigesetzt gelten;
- b) die **Wahlwerberliste**, in der, mit arabischen Ziffern gereiht, die Wahlwerber unter Angabe ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Adresse anzuführen sind; die Wahlwerberliste muss mindestens vier und darf höchstens 30 **Wahlwerber** enthalten;
- c) die Bezeichnung eines **Zustellungsbevollmächtigten** unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet.

Der Wahlvorschlag muss von

**24 Wahlberechtigten** unterstützt werden.

In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu schriftlich seine **Zustimmung** erklärt hat. Die **Zustimmungserklärung** ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterfertigung des Wahlvorschlages.

In den Wahlvorschlag darf ein **Unionsbürger**, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich erklärt, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Für die Gemeindewahlbehörde:  
Der Gemeindewahlleiter